

## **Propheet Dern von Ottelfingen von wegen der heurischen Auff Rhur.**

Aus dem Original mitgetheilt von Ch. Seeger.

Wir die Schultheisen Burgermaister Gericht vnnnd ganz gemain des dorffs Ottelfingen, vnderhalb Mergentheim ann der Tauber gelegen Nachdem sich hieuor ettlich bauerschaft zusamen gethan vnnnd wider gott, die Bruderliche Liebe, Natürlich vnd menschlich gesage alle Ober vnnnd Erbarkeit, Gaislich vnd Weltlich, auch die vom Adell zuuertruckten vßzureutten vnd zuuertilgken vnderstanden Anchristlich vnnnd tyrannisch mit Morden Rauben vnnnd brennen, Wider dieselbig thetliche eingelassen vnd gehandelt, vnd wie woll wir den Erwürdigen Edel vnnnd Ernuesten Herren Wolfgang vonn Bibra Comenthur zu Mergentheim Teutsch Ordens Frauen Dorothea vonn Thungen geboren von Dottenheim wittwe Vnnnd Martin vonn Adolzheim, vnsern gungstigen hern Frauen vnnnd Junckhern als vnser Oberkeit vnnnd voigtsheren mit glübben vnd Aidten Zugethan, Doch auch zu den Bauren frey Muttwilliglich geschlagen Innen zugezogen denn obgedachten vnsern herren Comenthur helfen verwaren sein Erwirtden Orden vnser Frauen von Thungen zu Messelhhausen, Desgleichen vnsern Junckhern Martin vonn Adolzheim vnnnd andere Ober vnd Erbarkeit helfen beschweren belaidigen vnnnd schaden zufugen Vnnnd meinen dardurch treulos vnd Meineidig worden vnd als vnser Ergutt Leib vnd leben verwirkt haben Bekennen offentlich vnnnd thun Kunth aller meniglich für vnß vnser Nachkommen vnd Erben an diesem libel, daß vnß die vorgenanten vnser gungstigen herren, Frauen und Junckherren, vff vnser vnderthenig fleissig bitt nachgeender gestalt zu gnaden vnd vngnaden an genomen haben. Zum ersten, daß wir alle die Thenen, so differ emperung vnnnd vffrur Vrsacher anfenger oder furer Dergleichen In dem Baur Zug, hauptman sanderich, Waybel, Rottmeister, Kethe oder sunst beuelhaber gewest, gedacht vnsern Vogtsheren oder wenn wir von Innen gehaiszen werden von

stunden an Zu gepurender straffe Zu stellen vnd vberantwortten. Wo aber einicher oder mehr vß denselbig Bundt nit hie oder sich nachmalß geuerlicher weyße hinweg schlaiffen wurde. Den oder dieselbigen Dne Ir erlaubnuß nimermehr einthomen noch Jenen daß Ir volgen lassen. Der Rhainen vunderschlaiffen für dern oder igit Zu schieben. Sonder wo wir einich an Rhemen oder betreten mit allem vleiß recht Die Zuhandhaben Zu haftung Zu bringen. Vnd alßdan Zur straffe vberantwortten. dar Inn wir alleß vermogens behilfflich sein, Zum andern ob wir vnß biß alher In einich Pflicht vnd verbindtnuß eingelassen. Die wider obgedacht vnser oder ander Oberkeit derselbig weitter nit zugeleben oder an Zuhandhaben vnß auch hinfür In ewig Zeit in kein vereinigung oder verpflichtigung stecken oder geleben. rottiren oder Partheyen so sich wider die Oberkeit erstreckt. Zw Einicher vffrur oder emborung dient oder vrsacht sondern wo wir eß von einem erfahren oder merken solchs vnser grossen Ernsts vnd vleiß verhalten vnd furthomen Vnd nichts dester wenig vnsern gungstigen herren Frauen vnd Junthern oder Iren Amptleuten auffß aller Nilendstes an Zeigen vnd vermelden Zur Notdurfft dargegen Zu handeln oder so wir derselben mechtig Im fußstapffen annemen vnd Innen oder Iren Amptleuten vberliffern.

Zum Dritten. Obgedachten vnsern gungstigen Vogtsherren alle vnser Wehr es seien Langspieß, Schweinspieß, Armbrust, Buchren, hellenbartten Schwerdt, Messer oder Degen. Wurffbartten bley Kugeln sampt allem harnisch, Wie daß alleß genant Vnd Zur wehr gebraucht werden mag vnd Plaz oder Molstat sowie beschaiden betrug vnd hinderhalt hindangesetzt vber Anttwurten vnd furterhin vnser Lebenlang aber ein Brodtmesser kein Wehr oder Wassen vn vergungstigung vnd Zulassung vnser gungstigen Vogtsherren oder Irer Amptleut. Zw vnß bringen oder tragen. Vßgenummen heppen, bickel holzbeüel sichel senß hauen, Kerst, haue vnd mistgabeln vnd anders Zur Arbeit gehörig vnd dieselben dannocht Zu Keiner andern Zeit oder Arbeit den darzw sie gemacht sind.

Zum Vierdten daß wir allen Iren gebotten vnd verbotten verigen vnd Künstigen ordnung vnd sakungen Die die obgedachten vnser gungstig Vogtsherren. Ir nachkommen vnd Erben bleiben lassen Ordnen vnd setzen geleben vnd vleziehen. Vnd darwider Keiner freiheit gewonhait oder gebrauchß behelffen oder furziehen sondern

one alle mittel verziehen sein vnnnd die vnsern gungstigen Vogtsherren oder Iren Amptleutten auff dere haischung zustellen die zuuernichtigen oder Irem gefallen nach mit zuhandeln nit widersehen.

Zum fünfften sollen wir Ob wir einich Fenlin, Pfeiffen Trommen. die dem dorff oder einer gemaine zugehört hetten obgenannten vnsern gungstigen Vogtsherren oder Iren Amptleutten vbergeben. Vnnd in gemein oder sonderheit dere Rheins mehr Zw vnß bringen oder gebrauchen Darzw vff Kirben, hochzeit vnnnd gesellschaft zu ziehen vnd laßen vnd meiden. es were vnß dan von Inen oder Iren Amptleutten gestattet.

Zum sechsten haben die Obuermeldten vnser voigtsherren oder Ir Nachkommen mogen vnd macht Zu Ihrer gelegenheit wann sie wollen des Dorffs Sttelfingen gerechtigkeit vnnnd nuzung zu sich zu ziehen Vnnd dauon wasß des Dorffs halben geschehen soll oder wie sie es ordnen vnd verschaffen alles nach Irem gefallen vnnnd willen.

Zum siebenden sollen wir alle groß vnd cleine Behenden Zinß Güldt vnnnd gefelle den Ihenen wir es schuldig In massen wir es von alter geraicht hinfur vn alle weigerung auch endtrichten.

Zum Achten ob wir von yemandid angezogen die wir vergangner Beurischen Dffrur beschedigt vnnnd desselben Inn der gütte nit vergleichen oder vertragen wurden vnnnd der beschedigt, solchs vnser gungstig vogtsherren messigung heimsetzt. sollen wir vnß auch daran geniegen vnd vn alle vßflucht vnd weittertreibung bei dem so erkennt oder gebillicht bleiben vnnnd vollstreckung thun Vnnd

Zum Nündten Nachdem vnsern gungstigen herren obgenannt Wenn Irem Orden vnnnd Erben treffentlicher schade vnnnd desselben Eben vill durch vnser eigen verhandlung geschehen vnnnd Zugesügt ist Sollen wir desßhalben vnser theils gegen Innen In abtrag sten Vnnd den Wie der vnß vffgelegt wirt tragen vnd laisten. Haben daruff gedacht. vnsern gungstig Voigtsherren alle Obgemelten Puncten vnd Articul souil vnß die beruren, treulich vnd vngeuerlich zuhalten vnnnd zuuolnziehen Inen Iren nachkommen vnd Erben, als vnser Rechten Natturlichen vnnnd Erblichen herschafft getrew vnd hold Iren gebotten vnd verbotten gehorsam Zu sein nuz vnd fromen fürdern schaden warnnen vnd souil vnß möglich zu wenden an den ortten vnnnd enden da wir geseßen oder wohin wir sament vnd sonderlich von Innen oder Iren Amptleutten gewißen werden Recht zugeben Vnnd zunemen mit kainer Frembden herrschafft wider sie zubehelffen

Vnnd so einer oder mehr vnnder vnß von Ottelfingen hinweg ziehen wollen Vnnsern abzug Zunemen vnnd recht verlossen sachen wider hinder sich zu pslegen Wie sie gebürt vnd an denn ortten herkhommen ist, vnnd alleß daß Ihenig zu thun schuldig mit handt gebenden treuen gelobt vnd erhabenen Vingern Zw Gott vnnd den heylig geschworen. Das Globen vnd schweren solchs alleß mit vnnd In Crafft diß brieffs one geuerdt Also wo wir daß gott verhütten wolle einen oder mer der gemelten Articul brechen nit halten noch volnstrecken wurden. Sollen wir alle vnnd Jede treulosß vnd meineidig sein vnd vnser Leben hab vnnd gütter verwirkt Auch die Obuermelt vnser gungstig herren Ir nachkhommen vnnd Erben gut mog vnd macht haben, mit vnß vnd denselben vnsern guttern Irs gefallens Zuhandeln. thun vnnd laßen one vnser Erben vnnd nachkhommen oder menigklichs eintrag vnd verhinderung Doch haben Jenen gedachte vnnsere gungstig Vogtzherren vstruckenlich vorbehalten. Daß sie durch daß obgeschriben vonn der gnade vnnd vngnade wie wir angenommen nytt gewichenn oder geschritten sein wollen sonnder vns fur vnnd für bindenn soll. Vnnd Ob hernach glaubwirdig befunden daß vnser einer oder mehr sich als obsthet nit verwirkt sonndern woll vnd ehrlich gehandelt. Denn oder dieselben wollen die Obgedachten vnnsere gungstig Vogtherrn mit gnaden noch eingezogen. Vnnd so sie sich Izt gemeldter massen verpspflicht dannocht volgendts vff solch glaublich anzeig vnnd erfarnung, sie daß wider erledigen vnnd Irer Erbarhait vnd vnschuldigen genießen laßen. Desß auch dero Igliehen mit Irem schein vnnd Vhrkhunt bedenken vnd versehen. Desß zu vestem warem Vhrkhunt han wir vnß alleß vorgeenden darmit zu bezeugen einhelliglich gebetten vnnd erbetten Die Ernuesten Junker Rudiger süßeln vonn Mergentheim Vnnd Junker Anßhelmen von Eltershofen vnser gungstig Junkherren Daß sie Ir angeboren Insigl an dieser gleichlautender libel drey dero wir vnnsere Idem Vogtzherren eins zugestellt gehangen, Das wir Iztgenanter Rudiger süßel von Mergentheim vnnd Anßhelmen Eltershofen auff angeregte geschehen bitte gethann Bekennen Doch vnß vnd vnsern Erben In allewege one schadenn. Gebenn vnnt geschehen vff Montag nach dem Sontag Oculi als man zallt nach Christi vnser Lieben herren gepurt Funfftzehenhundert und sechs vnd Zwanzig Iare.